

in Anwendung des in den Bundesbeschlüssen über Genehmigung der Konzessionen für die verschiedenen Eisenbahnstrecken gemachten Vorbehaltes, beschließt:

Die Gesellschaft der schweizerischen Nordostbahn hat an die Postkasse eine Konzessionsgebühr zu entrichten

für das Jahr 1859 von 34 Stunden Wegstrecke, zu 250 Franken	Fr. 8,500
und für das Jahr 1860 von 37 Stunden Wegstrecke, zu 400 Franken	„ 14,800
	<hr/>
	im Ganzen Fr. 23,300

Bern, den 25. Februar 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

B e s c h l u ß

des

Bundesrathes, betreffend eine Konzessionsgebühr der
Zentralbahn.

(Vom 25. Februar 1861.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Berichte des Postdepartements vom 30. November 1860 und des Finanzdepartements vom 3. Januar 1861, so wie eines Berichtes des Postdepartements vom 25. Februar 1861 über die am 19. gleichen Monats mit der Direktion der Zentralbahn gepflogenen Unterhandlungen;

in Betracht der den Aktionären zukommenden Dividenden von $4\frac{1}{2}\%$ für das Jahr 1859 und von 5% für das Jahr 1860;

in Betracht des durch Erstellung der Eisenbahnen der Postverwaltung erwachsenen, sehr erheblichen finanziellen Nachtheils;

in Betracht, daß die prätentirte Entfernung der Zinsvergütung der Baurechnung von Fr. 216,000 aus der Betriebsrechnung deswegen nicht statthaft ist, weil andererseits auch die Zinsen des gesammten Obligationen- und Aktienkapitals der Betriebsrechnung zur Last geschrieben wurde;

in Anwendung des in den Bundesbeschlüssen über Genehmigung der Konzessionen für die verschiedenen Eisenbahnstrecken gemachten Vorbehalts,

beschließt:

Die Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn hat an die Postkasse eine Konzessionsgebühr zu entrichten

für das Jahr 1859 von 46 Stunden Wegstrecke, zu	
200 Franken	Fr. 9,200
und für das Jahr 1860 von 50 Stunden Wegstrecke,	
zu 300 Franken	„ 15,000
	<hr/>
	im Ganzen Fr. 24,200

Bern, den 25. Februar 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Beschluss des Bundesrathes, betreffend eine Konzessionsgebühr der Zentralbahn. (Vom 25. Februar 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1861
Date	
Data	
Seite	254-255
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 308

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.